

BLICKPUNKT BORNHÖVED



**Bekanntmachungsblatt der amtsangehörigen
Gemeinden des Amtes Bornhöved
und des Schulverbandes Sventana Bornhöved.**

Telefonische Anzeigenannahme: 0 43 26 / 6 18 • Fax 0 43 26 / 18 99

**Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2
Den Ärztlichen Notdienst finden Sie auf Seite 4**

Gemeinde Trappenkamp Der Bürgermeister informiert!



Weihnachts- und Silvestergrüße – Einladung zum Neujahrsempfang am 11.01.2025

**Liebe Trappenkamerinnen,
liebe Trappenkamer!**

Auch das Jahr 2024 wurde von kriegerischen Ereignissen und Krisen geprägt. Der Angriff Russlands auf die Ukraine und dessen Verteidigung wird unvermindert heftig geführt. Die Lage im Nahen Osten ist explosiv und kriegerisch wie seit vielen Jahren nicht mehr. Das Ende der „Ampel“-Koalition in Berlin führt zu Neuwahlen am 23. Februar 2025. Die Amtsverwaltung sucht aus diesem Anlass noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Die Trappenkamper Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben 2024 viele wichtige kommunalpolitische Entscheidungen getroffen, die auch in die Zukunft wirken:

Der Grundstein für die zweite große Sporthalle, die auf dem Gelände des Sportzentrums entsteht, ist gelegt. Der Bau schreitet voran. Dabei wird großer Wert auf Klimafreundlichkeit gelegt. Mit der zusätzlichen Halle schaffen wir dringend nötige zusätzliche Hallenzeiten für den Vereins- und den Schulsport. Insbesondere die Oberstufenschülerinnen und -schüler mit Sportprofil sind dringend auf die Halle angewiesen.

2024 wurde der Bau des neuen Trakts der Richard-Hallmann-Schule im Bereich der Schulstraße fertiggestellt. Für die gesamte Baumaßnahme war leider festzustellen, dass die Baupreise erheblich über den Schätzungen lagen. Aber die Gemeinde hat sich dieser zusätzlichen finanziellen Belastung gestellt. Denn wir haben die Pflicht, den Schülerinnen und Schülern bestmögliche Bedingungen zu schaffen. Dies wird auch durch modernste IT-Ausstattung für beide Trappenkamper Schulen erreicht.

Die Erschließung des 1. Bauabschnittes des Gewerbegebietes am Katenlandweg ist abgeschlossen, die ersten Unternehmen errichten ihre Betriebsgebäude. Die Gemeinde hat bei der Grundstücksvergabe Wert daraufgelegt, dass die Firmen hier vor Ort zusätzliche und qualifizierte Arbeitsplätze schaffen.

Auf dem ehemaligen Ducke-

Grundstück soll künftig weiterer Wohnungsbau ermöglicht werden. Mit dem Amt Bornhöved finden derzeit Beratungen statt, ob dort zudem ein neues Amtsgebäude entstehen soll.

Im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahmen wird 2025 der Spielplatz Kurlandstraße / Königsberger Straße neugestaltet. Wichtig bei der Neuplanung war für uns, dass Kinder und Jugendliche ihre Ideen zur künftigen Spielplatzgestaltung einbringen konnten. In den vorliegenden Entwurf sind viele ihrer Anregungen eingeflossen.

Zwischenzeitlich gab es in der Trappenkamper Gemeindevertretung erhebliche Unruhe, da die Landesregierung plante, die Landesmittel für die Städtebauförderung komplett zu streichen. Mit einem Schreiben an den Ministerpräsidenten und die Landtagsfraktionen hat die Gemeinde deutlich gemacht, welche negativen Folgen diese Entscheidung für Trappenkamp und andere Kommunen im ländlichen Raum hätte.

Das Land hat dann entschieden, die erforderlichen Gelder künftig aus dem Kommunalen Finanzausgleich bereit zu stellen. Letztlich trägt damit die Gesamtheit der schleswig-holsteinischen Kommunen den Landesanteil an der Städtebauförderung. Das Land hat sich also leider aus der solidarischen Mitfinanzierung dieser wichtigen Aufgabe verabschiedet.

2025 werden uns die Themen Erweiterung der Kita Arche Noah sowie zusätzliche Räumlichkeiten für die Offene Ganztagschule besonders beschäftigen. In beiden Fällen ist die Gemeinde auf finanzielle Unterstützung von staatlicher Seite angewiesen.

Bedanken möchte ich mich bei unseren Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern für ihr ehrenamtliches Engagement und für ihren Mut, auch in diesem schwierigen Jahr wichtige Zukunftsentscheidungen zu treffen. Ich bin dankbar dafür, dass in den Ausschüssen und der Gemeindevertretung stets sachlich, kollegial und offen zusammengearbeitet wird und alle gemeinsam Trappenkamp

voranbringen wollen.

Für 2025 werden auch für den Trappenkamper Gemeindehaushalt die Rahmenbedingungen schwieriger. Es wird die Aufgabe der Kommunalpolitik sein, im Haushalt 2025 das richtige Maß zwischen Ausgabenverringerrungen und dem Erhalt wichtiger Errungenschaften für unseren Ort zu finden.

Ein besonderer Dank gilt allen Beschäftigten der Gemeinde Trappenkamp für ihre geleistete Arbeit zum Wohle unserer Einwohnerinnen und Einwohner.

Auch 2024 haben sich wieder viele Trappenkamerinnen und Trappenkamper uneigennützig für Andere engagiert. Ob in der Feuerwehr, im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich, dieses wichtige Engagement sorgt für die gute Lebensqualität unserer Gemeinde und für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Für die großartige Ehrenamtsarbeit danke ich allen von ganzem Herzen. Auch künftig wird Trappenkamp das Ehrenamt bei seinen wichtigen Aufgaben unterstützen.

Durch die „DorfFunk App“ besteht für Trappenkamper Vereine, Organisationen und für Privatpersonen ein geeigneter Weg, um Informationen, z.B. zu Veranstaltungen, in einem sicheren sozialen Medium auszutauschen. Ich würde mich freuen, wenn diese Möglichkeit noch häufiger genutzt wird.

Ganz persönlich sowie im Namen der Gemeindevertretung wünsche ich Ihnen allen eine gemütliche Adventszeit, besinnliche Weihnachtstage und alles Gute für 2025, vor allem gute Gesundheit!

Herzlich lade ich Sie ein zu unserem Neujahrsempfang am Samstag, 11. Januar 2025 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus. Bitte melden Sie sich bis zum 08. Januar 2025 telefonisch unter 04323 90 77 0 oder per Mail unter info@amt-bornhoeved.de an. Ich freue mich darauf dann in gemütlicher Runde mit Ihnen einen Rückblick auf 2024 und einen Ausblick auf 2025 zu werfen.

Ihr
Harald Krille, Bürgermeister

Das Amt Bornhöved und seine Gemeinden wünschen ein Frohes Fest und ein gutes neues Jahr!



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Bornhöved, Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tarbek, Tenfeld und Trappenkamp!

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende entgegen – eine Zeit, die uns innehalten lässt, um auf das zurückzublicken, was wir gemeinsam erreicht haben, und um den Blick nach vorne zu richten.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen allen von Herzen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest zu wünschen. Möge es für Sie und Ihre Familien eine Zeit der Freude, des Miteinanders und der Erholung sein.

Gleichzeitig möchten wir uns bei allen bedanken, die mit ihrem Engagement das Leben in unseren Gemeinden bereichern. Ein besonderer Dank gilt den Ehrenamtlichen, die in den Feuerwehren, Vereinen und Verbänden, den Gemeindevertretungen und Ausschüssen unermüdlich Zeit und Kraft investieren, um unsere Dörfer sicher und lebenswert zu ge-

stalten. Ebenso danken wir den Kolleginnen und Kollegen der Kitas, Schulen, Bauhöfe und sonstigen Einrichtungen der Gemeinden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Amtsverwaltung für ihre Arbeit und ihren Einsatz in diesem Jahr.

Für das neue Jahr 2025 wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg. Möge es geprägt sein von Zuversicht, Zusammenhalt und neuen Chancen, unsere Gemeinden weiterzuentwickeln und miteinander zu wachsen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, Ihr Engagement und Ihre Verbundenheit.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen auch im Namen aller Amtsausschussmitglieder und der Amtsverwaltung frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!

**Dr. Beatrix Klöver,
Amtsvorsteherin
Sven Plucas,
Amtsdirektor**



Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr und sehen uns hoffentlich noch beim

27. HONDA CUP 2024

27.12. – 29.12.2024

Fr. ab 19:00 und Sa., u. So. ab 10:00 Uhr

Sporthalle Bornhöved,
Schulstraße 5, 24619 Bornhöved

Eisenacher GmbH & Co. KG
Segeberger Landstraße 65
24619 Bornhöved
Tel. 04323 / 6061
eisenacher.honda@t-online.de

**AUTOHAUS
EISENACHER**
Nur so zur die Partner!



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved

Heiligabend in Gemeinschaft
Heiligabend 24.12. 18.30-21.00 Uhr im Martin-Luther-Haus mit Unterhaltung und bei Würstchen und Kartoffelsalat. Spontane Gäste sind willkommen! Die Veranstaltung ist kostenlos.

Dienstag 24.12.
14:00 Uhr Krippenspiel Gottesdienst für die Kleinsten mit Pn Karopka

15:30 Uhr Krippenspiel Gottesdienst mit Grundschulkindern und Pn Egener

17:30 Uhr Christvesper mit Pn Egener, Soonyoun Yoo und Kirchenchor

23:00 Uhr Gottesdienst in der Christnacht mit „Colors of Grace“ und Pn Egener

Mittwoch 25.12.
17:00 Uhr stimmungsvoller Gottesdienst am 1. Weihnachtstag mit „Colors of Grace“, Pn Karopka

Donnerstag 26.12.
10:00 Uhr Stallgottesdienst am 2. Weihnachtstag mit Pastorin Karopka und Pastor Linse auf dem Hof Gerdt, Dörpplatz 15 in Gönnebek

Sonntag 29.12.
10:00 Uhr Gottesdienst mit Pastorin Karopka

Dienstag 31.12.
17:00 Uhr Gottesdienst in der Friedenskirche Trappenkamp, Pastor Linse

**18.30 Uhr Konzert
„Sing your soul“**

Silvester-Feier 2024
Im Kirchenbüro oder per E-Mail

sind ab sofort Eintrittskarten für die Silvesterfeier am 31.12.2024 ab

20:00 Uhr im Martin-Luther-Haus erhältlich. Der Eintritt kostet pro Person 25,- € inkl. Raclette-Essen, Getränke, Unterhaltung, Tanz und Musik.

Mittwoch 01.01.
17:00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit „Colors of Grace“, Pn Egener

Sonntag 05.01.
10:00 Uhr Gottesdienst, Pn Jenett

Sternensinger gesucht!
Treffen am Montag 06.01.25 um 16:00 Uhr am Martin-Luther-Haus mit Kostüprobe und Kronenbasteln für alle Kinder im Vor- und Grundschulalter, die am 12. Januar mit dem Trecker über die Dörfer fahren um den Segen und Freude für das neue Jahr zu bringen.



Weihnachtsferien in der Bücherei

Unsere Türen öffnen wir erst wieder im Januar - aller Voraussicht nach am **Montag, den 20.01.2025**. Bereits ausgeliehene Medien mit einer früheren Fälligkeit werden automatisch verlängert!

Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.

Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

Achtung geänderte Annahmetermine

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und Jahreswechsel gelten nachfolgende geänderte Annahmetermine für den Blickpunkt Bornhöved:

Erscheinungstag	Annahmeschluss
01. KW Keine Blickpunktausgabe	Jeweils Eingang hier im Amt bis 8.00 Uhr
02. KW Donnerstag, 09.01.2025	Donnerstag, 02.01.2025

Für das Erscheinen ab der 03. KW am 16. Januar 2025 ist der Abgabetermin wie gewohnt am Mittwoch, dem 08. Januar 2025 bis 09.00 Uhr, Eingang hier im Amt.

Ich bitte um Beachtung!

Amt Bornhöved, Der Amtsdirektor

Amtsverwaltung am 27.12.2024 geschlossen

Die Verwaltung des Amtes Bornhöved bleibt am **Freitag, dem 27.12.2024**, dem Tag nach den Weihnachtsfeiertagen, für den Besucherverkehr geschlossen.

Am **Montag, dem 30.12.2024** sind wir wieder zu den üblichen Sprechzeiten für Sie da.

Amt Bornhöved, Der Amtsdirektor

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bornhöved

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 und 6 Abs. 1 – 4, Abs. 5 Satz 1-4, Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und der § 23 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bornhöved (Abwassersatzung) in den jeweils zzt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen, Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren. Auf die Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 2,00 Euro im Monat.
- Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die dem Grundstück zugeführte und die auf dem Grundstück zurückgehaltene Wassermenge wird durch Wasserzähler (Wassermesser) ermittelt. Anstelle der Wasserzähler können auch geeignete Abwassermessgeräte eingebaut werden. Bei Bezug des Wassers aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind Wasserzähler einzubauen. Die Gemeinde ist berechtigt, Wasserzähler zu verplomben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind die Wasserzähler so einzubauen, dass das für die Tränkung des Viehs entnommene Wasser durch einen zweiten Wasserzähler gezählt wird. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zuhilfenahme des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der bzw. des Gebührenpflichtigen geschätzt. Kommt eine Gebührenpflichtige bzw. ein Gebührenpflichtiger der Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die dem Abwassernetz zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung wird pro Person eine Verbrauchsmenge von 150 Litern je Tag zugrunde gelegt. Sämtliche Kosten für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung der Messeinrichtung bei privaten Wasserversorgungsanlagen trägt die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer. Die Abnahme der Messeinrichtung erfolgt durch die Gemeinde. Die Messeinrichtungen werden durch die Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde von der Anschlussnehmerin bzw. vom Anschlussnehmer abgelesen.
- Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser 3,00 EUR.
- Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
 - das hauswirtschaftlich benutzte Wasser und
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen gebrauchte Wasser.

Das zum Bewässern von Gärten und in gärtnerischen Betrieben verwendete Wasser ist durch besondere Wasserzähler nachzuweisen.

Die nach Absatz 2 Satz 4 gewünschte Abwassermengenreduzierung hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer unter Verwendung eines vom Amt

Bornhöved zur Verfügung gestellten Formulars für den Einbau eines Nebenzählers zu beantragen. Die Kosten des Nebenzählers und alle im Zusammenhang mit dessen Einbau und Betrieb entstehenden Kosten hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Nebenzähler ist von einer geeigneten Fachfirma zu installieren und muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Bei nicht geeichten Nebenzählern findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt. Die Gemeinde ist berechtigt, diesen Nebenzähler zu verplomben.

- Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 2 Zuschläge erhoben. Als Grundlage für die Berechnung der laufenden Abwassergebühren gilt der biochemische Sauerstoffbedarf bei fünftägigem Abbau (BSB 5). Übersteigt die Verschmutzung des Abwassers die eines häuslichen Abwassers, dessen BSB 5 = 360 g/cbm ist, um mehr als 50 %, so erhöht sich für je 50 % zusätzlicher Abwasserverschmutzung entsprechend 180 g BSB 5/cbm die Abwassergebühr um jeweils 20 %.

Es ergeben sich somit folgende Gebührenfaktoren:

- bis 540 g/cbm BSB 5 = 1,0
- bis 720 g/cbm BSB 5 = 1,2
- bis 900 g/cbm BSB 5 = 1,4 usw.

Für die Berechnung muss die Abwassermenge jeweils mit diesem Faktor multipliziert werden.

Ist die Festlegung der Abwasserverschmutzung nicht aufgrund üblicher und anerkannter Erfahrungswerte möglich, so kann die Gemeinde auf Kosten der bzw. des Anschlussberechtigten Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen. Die Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern. Für die Festlegung der Abwassergebühren gilt der Mittelwert des BSB 5 dieser Untersuchungen.

- Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht
 - für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Abwasseranlage folgt und
 - für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Abwasseranlage.
- Die Gebührenpflicht endet
 - für die Grundgebühr mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Anlage außer Betrieb genommen wird und
 - für die Zusatzgebühr mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

§ 4

Gebührenpflichtige

- Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner ist, wer Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die bzw. der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschildner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschildner.
- Bei Eigentümerwechsel wird die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, wenn die bzw. der bisherige oder die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer haftet gesamtschildnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- Die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im vergangenen Kalenderjahr zugeführten Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der bzw. des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- Die Vorauszahlung nach Abs. 3 wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitspunkte innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendi-

gung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Vorauszahlungen verrechnet.

§ 6

Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der abgabenpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauERlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen oder grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der abgabenpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der abgabenpflichtigen Personen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der abgabenpflichtigen Personen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bornhöved vom 12.12.2014 einschließlich der dazu ergangenen Nachtragsatzungen außer Kraft.

Bornhöved, den 09.12.2024

(L.S.)

gez. Hans Georg Kruse, Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Trappenkamp über die Erhebung von Marktstandsgeld (Marktstandsgeldsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie des § 8 der Benutzungssatzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Trappenkamp (Wochenmarktsatzung), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- Für die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Trappenkamp für Messen und Märkte (Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste) wird eine Benutzungsgebühr erhoben (Marktstandsgeld). Das Gleiche gilt, wenn eine Fläche benutzt wird, für die die Gemeinde Trappenkamp ein Verfügungsrecht hat.
- Die Gebührenerhebung nach anderen Bestimmungen wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2

Gebührenpflichtige und Gebührenbefreiung

- Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist diejenige Person, welcher die Fläche im Sinne von § 1 zur Benutzung zugewiesen ist. Wer durch andere Personen die Fläche benutzt, haftet für die Gebühren dieser Personen.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.
- Von örtlichen Vereinen, Verbänden und natürlichen Personen, die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen oder solche Zwecke fördern, wird abweichend von § 1 eine Gebühr nach dieser Satzung nicht erhoben (Gebührenbefreiung).

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und wird mit ihrer Entstehung fällig.
- Abweichend von Absatz 1 kann bei der Zuweisung des Standplatzes eine abweichende Fälligkeit bestimmt werden.
- Wenn eine von Absatz 1 abweichende Fälligkeit bestimmt wird, ist die Gemeinde berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Dritteln der sich nach § 4 ergebenden Gebühr

Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.
Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

- zu verlangen.
(4) Rückständige Gebühren werden im Rahmen der Vollstreckung beigetrieben.
(5) Bei nicht Inanspruchnahme oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes oder bei vorzeitigem Abbruch besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung bzw. Verzicht der Gebühren.
(5) Sicherheitsleistungen nach Absatz 3 können nur erstattet werden, wenn eine Nichtbenutzung des zugewiesenen Standplatzes mindestens 4 Wochen vor Beginn des Marktes, der Messe oder des Volksfestes mitgeteilt wird und der frei werdende Standplatz neu besetzt werden kann.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Standplatzes, nach der Dauer und der Art der Benutzung. Näheres wird in den folgenden Absätzen bestimmt.
(2) Zur Berechnung der Gebühren werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) oder eines laufenden Meters auf volle Quadratmeter (m²) bzw. Meter aufgerundet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Überstände, Markisen, Tische, Stühle etc. zählen bei der Berechnung der Gebühren mit zum Standplatz.
(3) Auf Wochenmärkten beträgt die Gebührenehöhe für alle Verkaufsstände wöchentlich je laufendem Meter
- | | |
|-----------------------------|------------|
| Frontlänge des Marktstandes | 2,80 Euro |
| mindestens jedoch | 6,25 Euro. |

Für den Anschluss an einen gemeindlichen Stromverteiler und je 25 KW (Verbrauch)

- beträgt die Gebühr je Markttag 3,00 Euro.
(4) Auf Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten beträgt die Höhe der Standgebühr
- für Geschäfte und Stände aller Art (Buden, Gerüste, Tische, Zelte usw.) mit Ausnahme von Fahrgeschäften (s. Nr. 2) je m² und Veranstaltungstag mindestens jedoch 25,00 Euro,
 - für Fahrgeschäfte (z. B. Karussells, Rundfahrgeschäfte, Auto-Scouter) je m² und Veranstaltungstag 0,50 Euro mindestens jedoch 40,00 Euro.
- (5) Zusätzlich zu der Standgebühr nach Absatz 4 wird eine Gebühr für die Reinigung der benutzten Flächen und die Abfallbeseitigung erhoben. Diese beträgt für jedes Geschäft oder Stand nach Absatz 4 Nrn. 1 und 2 35,00 Euro.
(6) Auf Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten wird für Stromkosten ein pauschalierter Auslagensatz erhoben, dieser beträgt
- je Geschäft oder Stand nach Absatz 4 Nr. 1 und Veranstaltungstag 10,00 Euro,
 - je Fahrgeschäft nach Absatz 4 Nr. 2 bis 150 m² und Veranstaltungstag 20,00 Euro,
 - je Fahrgeschäft nach Absatz 4 Nr. 2 über 150 m² und Veranstaltungstag 30,50 Euro.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Absätzen wird die Gebührenehöhe für das Gemeindefest „Straßenfest“ wie folgt festgelegt. Die Gebühr beträgt für Geschäfte oder Stände (z.B. Buden, Gerüste, Tische, Zelte) an denen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr vor Ort verkauft werden je m² Standfläche nach Absatz 2 1,50 Euro mindestens jedoch 25,00 Euro.
(8) Zusätzlich zu der Standgebühr nach Absatz 7 wird eine Gebühr für die Reinigung der benutzten Flächen und die Abfallbeseitigung sowie ein pauschalierter Auslagensatz der Stromkosten erhoben. Diese betragen
- für jedes Geschäft oder Stand nach Absatz 7 (Reinigung/Abfallbeseitigung) 20,00 Euro,
 - für jedes Geschäft oder Stand nach Absatz 7 (Stromkosten) 10,00 Euro.

§ 5

Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 6

Personenbezogene Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) und Abs. 3 der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018, in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trappenkamp über die Erhebung von Marktstandsgeld (Marktstandsgeldsatzung) vom 17.07.2017, einschließlich der dazu ergangenen Nachtragsatzungen, außer Kraft.

Trappenkamp, den 12.12.2024

(L.S.)

gez. Harald Krille, Bürgermeister

Gebührensatzung

der Gemeinde Trappenkamp für den Waldfriedhof Trappenkamp

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO-), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie § 1 Abs. 3 der Satzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Trappenkamp (Friedhofssatzung), jeweils in der geltenden Fassung, wird

nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebühren

- Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt und erhoben.
- Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3

Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
- Mehrere Gebührensschuldner haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) und Abs. 3 der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten

(Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018, in der jeweils gültigen Fassung zulässig:

- Namen
- Vornamen
- Geburtsdaten
- Verwandtschaftsverhältnisse
- Anschriften
- Telekommunikationsnummern
- Bankverbindung
- Inhalte von Gewerbezulassungen

der Verstorbenen, der Bestattungspflichtigen, der Antragsteller sowie der Gewerbetreibenden auf dem Waldfriedhof.

Diese Daten werden, neben der Erhebung bei den Beteiligten, aus folgenden Unterlagen erhoben:

- Melderegister des Einwohnermeldeamtes
- Standesamtsregister
- gewerbliche Anmeldung
- Unterlagen der Bestattungsunternehmer.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von der jeweiligen Behörde bzw. dem Bestattungsunternehmen übermitteln lassen und nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Trappenkamp für den Waldfriedhof Trappenkamp vom 10.03.2008, einschließlich der dazu ergangenen Nachtragsatzungen, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trappenkamp, den 12.12.2024

(L.S.)

gez. Harald Krille, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Nr.	Gebührenart	Gebühr
1.	Grabnutzungsgebühr Wahlgrab, Nutzungsdauer 30 Jahre	
1.1	Wahlgrabstätte, je Grabbreite	1.560,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätte, je Grabbreite	690,00 €
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechts 1/30 der Grabnutzungsgebühr für jedes Jahr der Verlängerung	
1.4	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	360,00 €
2.	Grabnutzungsgebühr Reihengrab, Nutzungsdauer 20 Jahre	
2.1	Reihengrabstätte Sarglänge bis 120 cm	470,00 €
2.2	Reihengrabstätte Sarglänge über 120 cm	1.050,00 €
2.3	Urnenreihengrabstätte	300,00 €
2.4	Anonyme Erdbestattungsgrabstätte (Erdbestattungsfeld)	2.320,00 €
2.5	Anonyme Urnengrabstätte (Urnengemeinschaftsfeld)	480,00 €
2.6	Erdbestattungsrasengrabstätte mit Grabplatte	2.650,00 €
2.7	Urnenasengrabstätte mit Grabplatte	1.460,00 €
2.8	Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der Grabnutzungsgebühr gemäß § 21 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung	
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Ausheben und Schließen eines	
a)	Grabes mit einer Sarglänge bis 120 cm	280,00 €
b)	Grabes mit einer Sarglänge über 120 cm	550,00 €

c)	Urnengrabes	110,00 €
3.2	Benutzung der Leichenkammer pro Tag	37,00 €
3.3	Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerhalle)	151,00 €
3.4	Für Beisetzungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten nach tatsächlichen Mehrkosten	
4.	Gebühr für Ausgrabungen und Umbetten von Särgen und Urnen	
4.1	Bei Reihen- und Wahlgräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzlichen Vorgaben das Vierfache von Tarifstelle 3.1 b	2.200,00 €
4.2	Bei Urnengräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzlichen Vorgaben das Zweifache von Tarifstelle 3.1 c	220,00 €
4.3	Urnenversand nach tatsächlichen Kosten	
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Genehmigung eines Grabmals	50,00 €
5.2	Zulassung Gewerbetreibende für einmalige Arbeiten je Zulassung	32,00 €
5.3	Zulassung Gewerbetreibende für das gesamte Kalenderjahr	165,00 €
5.4	Genehmigung für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist	32,00 €
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Gebühr für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr der vorzeitigen Rückgabe	
a)	bei einem Erdbestattungsgrab	77,00 €
b)	bei einem Urnengrab	51,00 €

Bekanntmachung der Gemeinde Trappenkamp

Fortführung des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Trappenkamp

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, 4. Stufe

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie hat die Gemeinde Trappenkamp gem. § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und ggf. Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Der Lärmaktionsplan wurde am 19.09.2013 beschlossen. Eine erste Fortführung des Lärmaktionsplans erfolgte 2018. Nun muss der Plan ein weiteres Mal geprüft werden.

Gegenstand der Lärmaktionsplanung ist die Überprüfung der Belastung des Umgebungslärms durch strategische Lärmkarten an der BAB A 21.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 den Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Trappenkamp liegt in der Zeit vom

06.01.2025 bis zum 06.02.2025

in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, Zimmer 27

während der Öffnungszeiten montags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie mittwochs, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend ist der Entwurf in das Internet unter der Adresse www.amt-bornhoeved.de eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle Interessierten den Entwurf des Lärmaktionsplanes und die Lärmkarten einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Trappenkamp, 13.12.2024

Für die Gemeinde Trappenkamp

Am Bornhöved

Der Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Tarbek

Fortführung des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Tarbek

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, 4. Stufe

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie hat die Gemeinde Tarbek gem. § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und ggf. Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Der Lärmaktionsplan wurde am 24.09.2013 beschlossen. Eine erste Fortführung des Lärmaktionsplans erfolgte 2018. Nun muss der Plan ein weiteres Mal geprüft werden.

Gegenstand der Lärmaktionsplanung ist die Überprüfung der Belastung des Umgebungslärms durch strategische Lärmkarten an der BAB A 21.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarbek hat in ihrer Sitzung am 04.12.2024 den Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Tarbek liegt in der Zeit vom

06.01.2025 bis zum 06.02.2025

in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, Zimmer 27

während der Öffnungszeiten montags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie mittwochs, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend ist der Entwurf in das Internet unter der Adresse www.amt-bornhoeved.de eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle Interessierten den Ent-

Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.
Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

wurf des Lärmaktionsplanes und die Lärmkarten einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Trappenkamp, 13.12.2024

Für die Gemeinde Tarbek
Amt Bornhöved
Der Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Bornhöved

Fortführung des Lärmaktionsplans
für die Gemeinde Bornhöved

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG,
4. Stufe

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie hat die Gemeinde Bornhöved gem. § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) einen Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und ggf. Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Der Lärmaktionsplan wurde am 05.09.2013 beschlossen. Eine erste Fortführung des Lärmaktionsplans erfolgte in 2018. Nun muss der Plan ein weiteres Mal geprüft werden.

Gegenstand der Lärmaktionsplanung ist die Überprüfung der Belastung des Umgebungslärms durch strategische Lärmkarten an der BAB A 21.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornhöved hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 den Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Bornhöved liegt in der Zeit vom

06.01.2025 bis zum 06.02.2025

in der **Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, Zimmer 27**

während der Öffnungszeiten montags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie mittwochs, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend ist der Entwurf in das Internet unter der Adresse www.amt-bornhoeved.de eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle Interessierten den Entwurf des Lärmaktionsplanes und die Lärmkarten einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Trappenkamp, 13.12.2024

Für die Gemeinde Bornhöved
Amt Bornhöved
Der Amtsdirektor

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

**Sitzung des Finanzausschusses der
Gemeinde Trappenkamp**

**Donnerstag, 09.01.2025 um 19:30 Uhr
Panoramazimmer Bürgerhaus, Am Markt 3,
24610 Trappenkamp**

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Be-

- schlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2024
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Vorbereitung Haushalt 2025 und Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung
7. Sonstige Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses
8. Einwohnerfragezeit

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

9. Einstellung von Reinigungskräften - Nachholen der Einstellungsbeschlüsse
10. Personalangelegenheit: Weiterbeschäftigung einer Reinigungskraft als Krankheitsvertretung

öffentlich

11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Mandy Jaouadi, Vorsitzende

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarbek für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	430.000
einem Jahresüberschuss von	517.700
einem Jahresfehlbetrag von	87.700

einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich

2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.700
einem Jahresüberschuss von	87.700
einem Jahresfehlbetrag von	0
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	427.000
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	501.500
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	350.700

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,03 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	150 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

- (1) Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes (= Produkt) nach § 20 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) zu einem Budget verbunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Erträge und Aufwendungen der nachstehend aufgeführten Teilpläne (= Produkte) jeweils zu einem Budget verbunden:
 - a) Gemeindeorgane (111000) und Allgemeine Verwaltung (111020).
 - b) Grundschulen (211000), Gymnasien, Kollegs (217000), Gemeinschaftsschulen (218200) und Schülerbeförderung (241000).
 - c) Volkshochschule (271000), Heimat- und sonstige Kulturpflege (281000) und Förderung der Wohlfahrtspflege (331000).
 - d) Gemeindestraßen und -Wege (541010), Straßenbeleuchtung (541010) und Straßenreinigung (545000).
- (3) Im Finanzplan werden die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilplanes (= Produkt) nach § 20 Absatz 2 der GemHVO-Doppik zu einem Budget verbunden.
- (4) Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen sowie der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen sind gemäß § 22 Absatz 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gemäß § 22 Absatz 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
- (6) Gewerbesteuermehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen erhöhen die Ansätze für die Gewerbesteuerumlage mit den dazugehörigen Mehrauszahlungen (§ 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik).
- (7) Im Ergebnisplan können Aufwendungen mit den dazugehörigen Auszahlungen nur unter den Einschränkungen des § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik übertragen werden.
- (8) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Die Einschränkung des § 22 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist zu beachten.

Tarbek, den 13.12.2024
L. S.

gez. Saggau, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Tarbek für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, Haus C, 24610 Trappenkamp, für jeden zur Einsichtnahme aus.

Trappenkamp, den 16.12.2024

Amt Bornhöved, Der Amtsdirektor

Kurt Friedrich C.

Heizungs-Sanitäreinrichtungen

– Meisterbetrieb –

Ihr Ansprechpartner: Herr Friedrich
Bahnhofstraße 1 · 24601 Stolpe
Tel. 0 43 26 - 15 01

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Damsdorf

**Damsdorfer Theater-
gruppe spielt plattdeut-
schen Einakter**

„De Omaklapp“

Samstag, d. 11.01. um 20 Uhr
Einlass ab 19:00 Uhr mit Pausensnack und anschließend, gemütlichem Beisammensein Vorverkauf: bei S.Ohrtmann, Tel. 0151 65443307 oder an der Abendkasse / 8,- €

Ortsverein Trappenkamp

„Start ins neue Jahr“
am 9.1. um 14.30
im Bürgerhaus

Bei Kaffee und Kuchen präsentieren wir unser Programm für 2025. Wir haben uns tolle Sachen ausgedacht, lassen Sie sich überraschen.

Vorschau:

8.1. Start der Sitzgymnastik
14.1. Start des Frühstückscafés
8.2. 16.00 Uhr Sebarger Speeldeel mit dem Stück „Lögen, nicks als Lögen“ Kartenvorverkauf Friesen- Apotheke Trkp. für 10 €

**Ambulante Krankenpflege
NIELS FRIEBÖSE**

2025
Lasst die Korken knallen!
Für die ehrlichste Pflege in und um Trappenkamp.

Danziger Str. 12a
24-610 Trappenkamp
Telefon: 04323 6720
Fax: 04323 900407
E-Mail: info@frieboese.de
www.frieboese.de



Ev.-Luth.
Friedenskirche
Trappenkamp

24.12., Heiliger Abend:
15.00 Uhr: Familiengottesdienst mit Diakon Jonas Kröning
17.00 Uhr: Christvesper mit Pastor Claus-Henning Linse
23.00 Uhr: Christmette mit Lektor Peter Bösebeck
Am **25.12.** findet kein Gottesdienst in unserer Kirche statt.
26.12.01. Weihnachtstag: 10.00 Uhr „Weihnachten im Stall“, Dörpplatz 15, in Gönnebek mit Pastorin Mechthild Karopka.
29.12.: 10.00 Uhr Gottesdienst in der Friedenskirche
31.12. Silvester: 17.00 Uhr Gottesdienst in der Friedenskirche mit anschließendem Berliner essen – bitte anmelden!
01.01.: 17.00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit dem Gospelchor in Bornhöved.

**Wir kaufen Wohnmobile
+ Wohnwagen**
0 39 44 - 361 60
www.wm-aw.de
**Wohnmobilcenter
am Wasserturm**

Elektro Domakowski
Kieler Straße 7, 24610 Trappenkamp
25 Jahre

**Großer Feuerwerks-
körperverkauf**
ab **28.12.2024**
**Gr. Auswahl an Batterien,
Raketen und China-Böllern**
– solange der Vorrat reicht –